

// NR. 4-2020 // ISSN 1615-5017



Aktiver Ruhestand

Herausgegeben vom Fachbereich Seniorenpolitik
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Landesverband Baden-Württemberg



www.gew-bw.de

2 INHALT

- 3 Auf ein Wort
- 4 Ein Jahr der Wahlen in der GEW
- 6 Verschiedenes
- 7 Vor der Landtagswahl 2021
- 8 Achter Altersbericht der Bundesregierung
- 9 Digitalisierung im Gesundheitssystem
- 10 Blick über den Tellerrand
- 12 „Der Blautopf“ von Elisabeth Fahrner
- 13 Sterbehilfe

Impressum

Aktiver Ruhestand, herausgegeben vom Fachbereich Seniorenpolitik der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Baden-Württemberg.

Redaktion: Barbara Haas, Beatrix Boestel und Erwin Trunk

Anschrift: Barbara Haas, Wolfsbergallee 59, 75177 Pforzheim, Tel. (07231) 359055,

E-Mail: barbara.haas@gew-bw.de

Verlag: Süddeutscher Pädagogischer Verlag (SPV), Silcherstraße 7a, 70176 Stuttgart, Tel. 0711 21030-70,

verantwortlich für Anzeigen: Sabine Ebert, Tel. 0711 21030-771, sabine.ebert@spv-s.de

Gestaltung: Alexandra Winter, DruckSache

Druck: GO Druck Media GmbH & Co. KG, Einsteinstraße 12-14, 73230 Kirchheim unter Teck

Herausgeber und Redaktion übernehmen keine rechtliche Verantwortung für die Angaben und Empfehlungen in dieser Publikation. Diese Informationen erscheinen regelmäßig (eine Ausgabe im Quartal).

Preis des Einzel exemplars: 1 Euro zzgl. Porto. Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag zur GEW Baden-Württemberg abgegolten.

Die Redaktion dankt für alle Zuschriften. Leider können nicht alle abgedruckt werden. Sie sind aber jederzeit willkommen unter barbara.haas@gew-bw.de oder der Postadresse. AR

Titelfoto: Barbara Heilmann

Dezember 2020

Auf ein Wort



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ihr werdet es bemerkt haben: im Aktiven Ruhestand findet sich das Gendersternchen, wenn etwas alle Geschlechter betrifft. Wir haben lange „l“, „_“ oder „/“ benutzt, aber uns dann für das einheitliche „*“ entschieden.

Dies hat einem Kollegen nicht gefallen, der uns darauf hinwies, dass das Gendersternchen regelwidrig und noch immer nicht vom amtlichen Regelwerk laut Duden abgedeckt sei. Er empfiehlt uns weiterhin das generische Maskulinum zu gebrauchen, also die Verwendung des maskulinen Genus für die Nennung gemischtgeschlechtlicher Gruppen.

Für mich Anlass, diesen Zwiespalt zwischen Regeln und deren Einhaltung und gesellschaftspolitischer Realität zu beleuchten.

Ich muss sicher nicht deutlich machen, dass Sprache unser Bewusstsein und unsere Wahrnehmung von der Welt prägt. Sie spiegelt die Wirklichkeit, repräsentiert Weltanschauungen und trägt zur Bildung der sozialen und gesellschaftlichen Identität bei.

Das generische Maskulinum, mit dem Frauen „mitgemeint“ sind, macht allerdings Frauen unsichtbar und nicht nur diese. Texte, in denen steht, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur das Maskulinum ausgedrückt ist, sind gesellschaftspolitisch längst überholt. Das Argument, die angehängte *innen-Form sei nicht aussprechbar, kann ebenfalls nicht das generische Maskulinum begründen. Die Nachrichtensprecher*innen nutzen die Form immer öfter.

Leider machen die Regelbefürworter*innen keine Vorschläge, wie frau*man die faktische Diskriminierung durch Sprache verhindert. Das generische Maskulinum spricht Frauen nicht an. Das ist durch vielfältige Studien belegt. Die Antworten auf die Aufforderung: „Nennen Sie 10 bedeutende Sportler“ fällt eindeutig anders aus als die auf: „Nennen Sie zehn bedeutende Sportler*innen“.

Frauke Guetzkow, unsere Vertreterin im Hauptvorstand (Bereich Frauenpolitik und Senior*innenpolitik)

sagt dazu: „Ob Trans*, Inter*, Nichtbinär, lesbisch, schwul, bisexuell – diesen Menschen ist es wichtig, in der Sprache sichtbar zu sein, angesprochen zu werden, sich wiederfinden zu können. Sprache ist auch eine Frage der Menschenrechte: solange Minderheiten ausgeschlossen werden, auch in der Sprache, setzt sich Diskriminierung fort. Das wiegt meiner Meinung nach schwerer als die Regeln.“

Um diesen Minderheiten gerecht zu werden, hat die GEW auf ihrem Gewerkschaftstag 2013 den Gewerkschaftstagsbeschluss „Faire An-Sprache in der GEW – Geschlechterdemokratie in Wort und Bild“ gefasst.

Auch der Duden 2020 geht inzwischen auf die gendergerechte Sprache ein: Doppelnennungen und die Verwendung von „-/“ sind durchaus erlaubt. Auf S. 112 fand ich allerdings folgende Ausführungen:

„Vom amtlichen Regelwerk nicht abgedeckt sind Schreibweisen wie die folgenden:

- mit Genderstern, - mit Binnen-I, - mit Gender-Gap (Schüler_innen), - mit Schrägstrich ohne Ergänzungsstrich“.

Der Duden führt weiter aus: „Es ist zu beobachten, dass sich die Variante mit Genderstern in der Schreibpraxis immer mehr durchsetzt. Zu finden ist sie besonders in Kontexten, in denen Geschlecht nicht mehr nur als weiblich oder männlich verstanden wird und die Möglichkeit weiterer Kategorien angezeigt werden soll.“

Wir werden das Dilemma nicht auflösen, das uns in der politischen Arbeit immer wieder begegnet: Wenn wir manche Regeln nicht immer wieder in Frage stellen, kommen wir im Einzelnen nicht weiter. Andere Regeln, die unsere Demokratie und damit uns schützen, wollen wir auch weiterhin nicht in Frage stellen.

Barbara Haas

Doro Moritz geht in den Ruhestand

// Die GEW Baden-Württemberg verabschiedete Ende Oktober 2020 ihre langjährige Landesvorsitzende. //



Doro Moritz war geprägt durch ihre Erfahrung auf allen Ebenen der **GEW**. Mitgliederwerbung und Mitgliederbindung waren und sind ihr sehr wichtig von Anfang an. Schon im Ortsverband Enzkreis-West griff sie Anliegen der Mitglieder auf und organisierte gemeinsame Veranstaltungen und Protestaktionen (z.B. am Seminar Pforzheim). Ihr großes Engagement und ihr Einsatz mit Herzblut zog sich wie ein roter Faden durch all ihre Tätigkeiten: als stellvertretende Kreisvorsitzende im Kreis Pforzheim-Enzkreis (ab 1986), zeitgleich (seit 1990) und nach 1993 als Bezirksgeschäftsführerin, stellvertretende Landesvorsitzende und zu guter Letzt seit 2008 12 Jahre als Landesvorsitzende. Zielbewusst und mit hoher Kompetenz hat sie sich auch in den Personalratsgremien ÖPR, BPR und HPR (heute GHWRGS) eingebracht. In ihrer Zeit als Landesvorsitzende hat sie die Politiker*innen und das Kultusministerium dazu gebracht, die **GEW** ernst

zu nehmen, unsere Anliegen anzuhören und manchmal auch zu berücksichtigen.

Da ich persönlich sowohl in unserem Heimatkreis Pforzheim/Enzkreis als auch im Landesverband mit Doro zusammenarbeitete, kann ich nur sagen: Es war eine tolle Zeit! Vieles, was wir damals uns bei abendlichen Telefonaten überlegt und mit gemeinsamer Kraft und Energie durchgeführt hatten, hast du in deinen nachfolgenden Funktionen weiterverfolgt und fest verankert. Ich hoffe, die **GEW** kann noch lange davon profitieren.

Liebe Doro, die Redaktion des Aktiven Ruhestands und ich wünschen dir eine schöne Zeit im Ruhestand, den du gewiss als „Unruhestand“ ausgestalten wirst. Der Senior*innenbereich steht dir immer offen!!!

Barbara Haas

Monika Stein, neue Landesvorsitzende der **GEW** Baden-Württemberg



Leider konnten wir die fünfzigjährige Grund- und Hauptschullehrerin Monika Stein nur per Briefwahl zur neuen Landesvorsitzenden wählen, nachdem sie sich am 23. Oktober 2020 der virtuell zugeschalteten Landesdelegiertenversammlung aus dem Gaspalast Sindelfingen vorgestellt hatte.

Sie bringt eine beachtliche politische Erfahrung mit, die ihr im neuen Amt sicherlich nützen wird: Sie war schon über 11 Jahre Gemeinderätin im Freiburger Gemeinderat, zuletzt an der Spitze der Fraktion „Eine Stadt für alle. links. ökologisch. feministisch.“ Sie bezeichnet sich selbst als „zutiefst politische Person“. Auch in der **GEW** und im ÖPR GHWRGS in Freiburg hat sie sich engagiert.

Wir gratulieren Monika zu ihrer Wahl und wünschen ihr eine gute Zeit mit der **GEW** BW.

Wir Senior*innen in der **GEW** werden uns schnellstmöglich mit ihr treffen und ihr unsere Themen schildern, in der Hoffnung, dass diese weiterhin Chefsache bleiben.

AR

Barbara Haas sowie Margot Littwin und Gunter Krieger wiedergewählt

Die doppelte Vertretung der Mitglieder im Ruhestand sowie der Sachthemen in unserem Bereich ist inzwischen ebenso neu gewählt:

Wir hatten bereits in der Ausgabe des AR 2-2020 Margot Littwin und Gunter Krieger vorgestellt – als Leitung des Landespersonengruppenausschusses der Mitglieder im Ruhestand.

Barbara Haas leitet auch nach der Wahl durch die LDV weiterhin den Fachbereich Seniorenpolitik in der **GEW** für die nächsten vier Jahre.

AR



Kurz notiert

Zum Titelbild (Collage)

„Es öffnen sich immer wieder Türen“

Barbara Heilmann (75 Jahre) kam der Aufforderung (AR 1-2020) nach, für den AR bildnerische Werke, die im Ruhestand entstanden sind, zur Verfügung zu stellen.

Barbara Heilmann studierte an der Pädagogischen Hochschule Stuttgart/Ludwigsburg für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Wahlfach Kunst-erziehung.

1967 nahm sie den Schuldienst im Kreis Konstanz auf und war bis zu ihrer Pensionierung 2008 an Grund- und Hauptschulen tätig.

Kreative Betätigungen jeglicher Art gehörten schon immer zu ihren entspanntesten Freizeitbeschäftigungen. Ausdrucks-malen ist ein schöpferisches Spiel, bei dem es ihr darum geht, mit Freude an Formen und Farben und Lust Neues zu entdecken, dem Gestaltungsprozess freien Lauf zu lassen.

Das Gestalten von COLLAGEN erweiterte ihre Ausdrucks-malerei. AR

Eintritt in den Ruhestand

Seit 2015 bis 2019 liegt der durchschnittliche Eintritt in den Ruhestand der verbeamteten Lehrkräfte in Baden-Württemberg nach der Statistik des Kultusministeriums bei 63,3 Jahren. Es gehen die meisten Kolleg*innen auf Antrag in den Ruhestand, wobei dieser Wert um rund 5 Prozent unter den des Vorjahrs gefallen ist. Bei der gesetzlichen Altersgrenze wuchs der Anteil um über 4 Prozent an. Wegen Dienstunfähigkeit wurden 9,7 Prozent (2018 8,28 Prozent) in den Ruhestand entlassen. AR

Jahr	Durchschnitt
1992 bis 2003	60,314
2004	62,015
2005	62,034
2006	62,358
2007	62,350
2008	62,428
2009	62,4
2010	62,5
2011	62,8
2012	63,0
2013	63,1
2014	63,2
2015	63,3
2016	63,3
2017	63,3
2018	63,3
2019	63,3

Übersicht über die Entwicklung des Ruhestandverhaltens der Jahre 1992 bis 2019. Das durchschnittliche Zuruhesetzungsalter lag im Jahr 2019 bei 63,3 Jahren und ist damit im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

Leserbrief zu „Diskriminierung wegen des Alters“ im Aktiven Ruhestand 3-2020, S. 14 f.

Fahrtauglichkeitskontrolle für alte Menschen?

Ja, bitte!

Ob wir Alte, ich wehre mich gegen den Euphemismus „Senioren“, eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen, das wird mit einer unglaublichen Ausdauer in den Medien immer und immer wieder diskutiert.

Wer wollte bestreiten, dass man ab einem bestimmten Alter nicht mehr schnell genug reagiert, nicht mehr gut genug sieht oder einfach nur vergessen hat, wofür dieses komisch achteckige Schild, auf dem STOP vor rotem Hintergrund steht, gut sein soll? Und wer wollte bestreiten, dass es schwerfällt, zuzugeben, dass man nicht (mehr) fahrtauglich ist? Dies allerdings pauschal auf eine Altersgrenze, beispielsweise 80, zu fixieren, das hat einen Hauch weltfremder Altersdiskriminierung. Es gibt Menschen, die sind bereits mit 70 nicht mehr in der Lage, ein Fahrzeug sicher zu führen, andere sind es noch mit 90.

Gehen wir davon aus, wir alle nicken und stimmen den oben gemachten Aussagen zu. Dann sind derartige Fahrtauglichkeitsprüfungen durchaus sinnvoll. Doch da stocke ich! Gibt es nicht auch jüngere Menschen, die einen Fahrtauglichkeitstest nicht bestehen würden? Ich denke da an den Kiffer, der glücklich lächelnd und mit gutem Appetit die Reaktionsfähigkeit eines aufgeregten Faultiers hat. Ich denke da auch an den 50-jährigen Vielfahrer, der sich aus Eitelkeit weigert zuzugeben, dass er die Kennzeichen der vor ihm fahrenden Verkehrsteilnehmer nicht mehr lesen kann. Ich denke auch an alle Menschen, denen eine Erkrankung wie Diabetes Probleme beim Autofahren bereitet oder bereiten kann.

Damit kommen wir doch zu dem Schluss, dass Fahrtauglichkeitskontrollen für JEDES Alter gut und sinnvoll wären. Die Abstände und die Art der Prüfung sollten aus medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen heraus festgelegt werden. Schließlich werden die Autos ebenfalls in regelmäßigen Abständen auf Fahrtüchtigkeit überprüft. Und so wäre es tatsächlich altersdiskriminierend, würde man nur uns Grauköpfe zur Kontrolle beordern oder gar eine Altersgrenze für den Führerschein festlegen.

Peter Hakenjos

Vor der Landtagswahl 2021

// Der Fachbereich Seniorenpolitik der GEW hat an die im Landtag vertretenen Parteien acht Forderungen zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen gestellt: //

- Nicht über ältere Menschen bestimmen, sondern mit ihnen; deswegen die Mitbestimmung und Mitwirkung von Senior*innen auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene gesetzlich verankern
- Ausreichende finanzielle Ausstattung der Kommunen, damit u. a. Seniorenbüros und Seniorenbeauftragte eingesetzt werden können
- Niederschwellige digitale Angebote und Beibehaltung deren analoger Verfügbarkeit
- Weiterbildungsprogramme in den Kommunen auch für ältere Menschen
- Schutz vor Diskriminierung Älterer
- Ausbau des Gesundheitssystems
- Bezahlbarer und barrierefreier Wohnraum
- Attraktiver öffentlicher Nahverkehr auch für ältere Menschen

Von den vier angeschriebenen Parteien haben SPD, CDU und GRÜNE in ausführlichen Stellungnahmen geantwortet. Die FDP verwies auf ihr Parteiprogramm (der Aufforderung, das zu lesen, und nach Aussagen über Senior*innen zu suchen, unterzog sich der Verfasser nicht).

Hier wird vordringlich und exemplarisch die Antwort zur gesetzlichen Verankerung der Mitbestimmung und Mitwirkung dargestellt.

SPD und CDU meinen, dass die Mitsprache von Senior*innen ausreichend gewährleistet sei. Während die CDU eine gesetzliche Regelung klar ablehnt, ist die SPD zu einem Gespräch darüber bereit: „...mit Seniorenvertretungen darüber ins Gespräch (kommen), ob ein entsprechendes Gesetz die Situation gegenüber dem Ist-Zustand verbessern würde.“

Auch die GRÜNEN sehen die Mitwirkung der Senior*innen auf Landesebene als gegeben an („... schon gängige Praxis“). Sie unterstützen kommunale Bemühungen, die Seniorenbeteiligung umzusetzen. Sie meinen auch, dass „eine gesetzliche Vorgabe auf kommunaler Ebene, wie sie in anderen Flächenstaaten gegeben ist, ... hierfür ein geeignetes Mittel sein kann.“

In allen anderen Punkten stimmen die Parteien mit unseren Anliegen weitgehend überein und formulieren politische Absichtserklärungen, die die Anliegen des Fachbereichs unterstützen. CDU und GRÜNE verweisen darüber hinaus auf die Dinge, die sie in dieser Legislaturperiode schon in die Wege geleitet haben. Mir erscheinen die Antworten aller auch vom (Vor-) Wahlkampf geprägt.

Einige Zitate:

Die SPD will ihrer „gesetzlichen Verpflichtung für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur nachkomm(en) und dafür auch wieder Verantwortung für die Pflegeplanung“ übernehmen.

„Die CDU-Landtagsfraktion spricht sich ... weiterhin für die bundesweite Einführung eines verpflichtenden gesellschaftlichen Jahres für alle jungen Frauen und Männer aus. ...wird in den kommenden Jahren die Zahl der Medizinstudienplätze im Land um 10 Prozent erhöh(en). ... Haushaltsmittel zur Verfügung (stellen), um Medizinstudierende, die sich ... verpflichten ... vorübergehend eine hausärztliche Tätigkeit aufzunehmen, mit einem Stipendium unterstützen.“

„Auch wollen wir GRÜNE die geriatrische Kompetenz in der medizinischen Versorgung in Baden-Württemberg stärken. Eine Anhörung und ein Runder Tisch zur Intensivierung und Auseinandersetzung zu dieser Thematik ist von der GRÜNEN Landtagsfraktion in der kommenden Legislatur geplant.“

Zum Wohnraum schreibt die SPD

„...deutlich bessere finanzielle Ausstattung der Landeswohnraumförderung ... Ziel wäre, bis ins Jahr 2025 insgesamt 500 000 neue Wohnungen zu bauen.“

Bei der CDU heißt es: „Die deutliche Erweiterung und Verstetigung des Bewilligungsvolumens des Förderprogramms Wohnungsbau BW auf 250 Mio. Euro jährlich ... bestehen gute Voraussetzungen, auch das Angebot bezahlbarer barrierefreier Wohnungen bedarfsorientiert auszuweiten.“

„Uns GRÜNEN liegt das Thema Barrierefreiheit sehr am Herzen. Deswegen haben wir dafür gesorgt, dass für die zusätzliche Herstellung von über das verpflichtende Maß hinausreichender Barrierefreiheit zusätzliche Fördermittel beantragt werden können. ... Dafür haben wir GRÜNE – trotz politischer Widerstände – in dieser Legislatur die Regeln der Landesbauordnung (LBO) verteidigt.“

Bemerkenswert ist vielleicht noch, dass die CDU ehrlicherweise schreibt, dass nicht alles analog weiterbestehen wird, was digital genutzt werden kann. „Unzweifelhaft wird es ...nicht gelingen ..., bei fortschreitender Digitalisierung alle einstmals analog vorhandenen Angebote dauerhaft parallel zu erhalten.“

Mehr dazu:

(www.gew-bw.de/mitglieder-im-ruhestand/) unter Publikationen.

Erwin Trunk

Der achte Altersbericht „Ältere Menschen und Digitalisierung“ liegt dem Bundestag vor

// In jeder Legislaturperiode legt das zuständige Ministerium BMFSFJ dem Bundestag einen Altersbericht vor. Der jetzt veröffentlichte widmet sich dem Thema „Ältere Menschen und Digitalisierung“ (Drucksache 19/21650; zu bestellen oder herunterzuladen auf der Homepage des obengenannten Ministeriums). Er setzt sich aus einem Bericht der unabhängigen Sachverständigenkommission von Wissenschaftler*innen etc. unter Leitung von Prof. Andreas Kruse (Uni Heidelberg) und der Stellungnahme der Bundesregierung zusammen. //

Die Sachverständigen geben dem Bundestag immer Empfehlungen zum Thema an die Hand, es sind in diesem Fall 12, die sich mit einer guten Einführung der Digitalisierung für ältere Menschen befassen:

1. Älteren Menschen in der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ der Bundesregierung einen deutlich höheren Stellenwert einräumen.
2. Zugang und Nutzung von digitalen Technologien für alle ermöglichen.
3. Die Möglichkeiten der Digitalisierung für einen Austausch zwischen den Generationen fördern.
4. Digitale Souveränität stärken.
5. Digitale Technologien als Chance für ältere Menschen mit pflegerelevanten Bedarfen sowie für begleitende Pflegepersonen begreifen.
6. Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene digital gewährleisten und strukturell weiterentwickeln.
7. Digitale Kompetenzen in für ältere Menschen relevanten Berufsgruppen fördern
8. Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der Digitalisierung ermöglichen.
9. Kompetenzen, Bedarfe und Bedürfnisse älterer

Menschen bei der Erforschung und Entwicklung von digitalen Technologien ausdrücklich berücksichtigen.

10. Ausreichende Finanzierung für Innovation und Innovationstransfer sicherstellen.
11. Den Verbraucherschutz stärken.
12. Ein Monitoring „Digitalisierung und ältere Menschen“ einführen.

Aufgefallen ist in einigen der Empfehlungen, dass die Kommission die Bundesregierung immer wieder auffordert, die älteren Menschen zu beteiligen, z.B.: „Um eine adäquate Beteiligung sicherzustellen, sollten ebenfalls Vertretungen älterer Menschen sowie der beruflichen Pflege im geplanten E-Health-Rat sowie in anderen relevanten einschlägigen Gremien beteiligt werden.“ Und in Punkt 8: „Ältere Menschen, ihre Angehörigen und ihre sozialen Netzwerke sind dabei zu beteiligen.“ Leider geht die Kommission nicht so weit, eine gesetzliche Regelung für die Beteiligung der älteren Menschen zu fordern.

Viele der Forderungen finden sich - sicher anders sprachlich ausformuliert - auch in dem Papier des Fachbereichs Seniorenpolitik der **GEW**, dargestellt in den letzten drei AR-Ausgaben.

Der Altersbericht beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Bereichen Wohnen, Mobilität, Soziale Integration, Gesundheit, Pflege und Sozialraum.

Bedeutsam ist der Abschnitt „Digitale Souveränität“, der sich mit dem Lernen älterer Menschen befasst.

Dieser ist gerade für die **GEW** ein wichtiger Punkt: Hier zeigt sich die Spaltung der älteren Menschen in unserer Gesellschaft. Nicht alle können digitale Kompetenzen entwickeln, weil sie sich noch nie damit befasst, den Anschluss verloren oder schlichtweg zu wenig Geld für die Anschaffung haben. Der Altersbericht empfiehlt dafür Lern- und Unterstützungsangebote zur Entwicklung digitaler Kompetenzen bereitzustellen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine transparente und sichere Nutzung von digitalen Systemen und Geräten möglich ist.

Auch die Stellungnahme der Bundesregierung widmet dem Lernen immerhin vier Seiten und stellt viele Projekte zur Umsetzung vor, so z.B. den Digital-Kompass (drei Standorte in BW), www.wissendurstig.de und viele andere mehr. Leider kann der Bund hierbei nur zeitlich beschränkte Projekte fördern.

Die BAGSO (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen) nimmt darauf in ihrer Stellungnahme Bezug: Sie begrüßt die Forderungen der Kommission, kritisiert allerdings die Stellungnahme der Bundesregierung als zu wenig weitgehend. Die BAGSO vermisst Impulse zur Umsetzung der Empfehlun-

gen und macht konkrete Vorschläge wie: einen „DigitalPakt Alter“, um umfassenden Kompetenzerwerb Älterer zu sichern. Eine Strategie zu „Bildung im Alter“, Digitalisierungsbeauftragte in Pflegeeinrichtungen, das Recht auf Nichtnutzung und Widerspruch gegen digitale Technologie müssen verankert werden, die digitale Gesundheitsversorgung muss ohne Nachteile abgelehnt werden können. Der Einsatz digitaler Technologien in der Pflege darf nur unterstützend sein, Menschen dürfen nicht zu Objekten der Überwachung degradiert werden u.a.m.

GEW und BAGSO monieren, dass dem Thema digitaler Bildung und Kompetenzentwicklung eine zu geringe Bedeutung im Achten Altersbericht eingeräumt wird, denn diese ist die Voraussetzung, älteren Menschen den Zugang zu ermöglichen. Dazu muss es flächendeckend niedrigschwellige Lernangebote für ältere Menschen geben. Hier sind die Kommunen gefragt. Dies heißt, dass sie von **GEW und **DGB** in den Kommunen eingefordert werden müssen. Wir sind gefordert!**

Barbara Haas

Quellen:

Broschüre: Ältere Menschen und Digitalisierung – Erkenntnisse und Empfehlungen des Achten Altersberichts, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Publikationsversand der Bundesregierung, publikationen@bundesregierung.de

Achter Altenbericht: Ältere Menschen und Digitalisierung; Drucksache 19/21650 des Deutschen Bundestags, BMFSFJ, Bezugsstelle s.o.

Ältere Menschen und Digitalisierung – Stellungnahme der BAGSO zum Achten Altersbericht der Bundesregierung www.bagso.de/publikationen



Digitalisierung im Gesundheitssystem

//Die elektronische Gesundheitskarte der Gesetzlichen Krankenkassen - ein Beispiel zunehmender Digitalisierung. //

Seit Anfang 2015 berechtigt eine elektronische Gesundheitskarte mit den eigenen Stammdaten und Lichtbild gesetzlich Krankenversicherten zum Nachweis ihrer Krankenversicherung. Seit 2016 haben sie Anspruch auf einen Medikationsplan bei Einnahme von drei und mehr Arzneimitteln gleichzeitig. Ab Anfang 2021 folgt nun die Verpflichtung der Gesetzlichen Krankenkassen, eine elektronische Patientenakte zur Verfügung zu stellen, in der Notfalldaten, Arztbriefe und Befunde, Medikationspläne, Röntgenbilder u.a., aber auch eigene Daten (z.B. Blutzuckermessungen) niedergelegt werden können. **Die Versicherten können ihre gespeicherten Daten jederzeit über ein mobiles Endgerät einsehen und ggf. auch löschen. Sie entscheiden auch, ob und in welchem Umfang sie von den Möglichkeiten der Gesundheitskarte Gebrauch machen.** Ab 2022 greift ein genaueres Zugriffsmanagement: E-Rezepte können dann mit einer App eingelöst werden. Facharztüberweisungen werden elektronisch ausgefertigt. Impfungen können vermerkt werden etc. Es ist klar, dass diese Patientenakte vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt werden muss.

Dies soll eine PIN leisten.

Am 3. Juli 2020 wurde vom Bundestag das Patientendatenschutzgesetz (PDSG) zu diesen Vorgaben verabschiedet, eine weitere Runde wird im Bundesrat gedreht. Das Gesetz soll dann Anfang 2021 in Kraft

treten. Datenschützer*innen halten dieses Gesetz für rechtswidrig, da es gegen die Datenschutzgrundverordnung verstoße. Da die Betroffenen erst 2022 entscheiden können, welche Ärzt*innen welche Daten einsehen können, kann im Jahr 2021 z.B. die Zahnärztin die Daten zur psychischen Gesundheit einsehen oder der Hautarzt die Daten einer Darm-OP, sensible und persönliche Daten. Ein zweiter Kritikpunkt ist das Abrufen der Daten von Nutzer*innen mit „geeigneten“ Endgeräten. Dass Krankenkassen stationäre Geräte vorhalten sollten, wurde nach Protest der Krankenkassen (Kosten) aus dem Gesetz genommen. Es bleibt die Entscheidung jeder*jeden einzelnen, ob sie oder er die Gesundheitskarte überhaupt nutzen wollen.

Die privaten Krankenkassen (pKV) sind von der Verpflichtung, elektronische Gesundheitskarten einzuführen, bisher nicht erfasst. Ihre Gesundheitskarten (optional) enthalten lediglich Stammdaten und dienen dem Nachweis der Versicherung. Mit ihnen können z.B. Krankenhausaufenthalte direkt durch die Krankenhäuser mit der Versicherung abrechnet werden. Die gespeicherten Daten können nur gelesen werden, sie sind nicht veränderbar. Es können keine weiteren Angaben, wie medizinische Befunde, hinzugefügt werden.

Barbara Haas

Treffpunkt Internet

// Tipps zur zielgerichteten Nutzung von Medienangeboten und Onlinediensten. //

Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) bietet einen gut lesbaren Ratgeber für Neueinsteiger*innen und Gelegenheitsnutzer*innen an. Die Broschüre wurde im Rahmen des „Senioren-

Medienmentoren-Programms“ entwickelt.

AR

<https://www.lmz-bw.de/landesmedienzentrum/ueber-uns/aktuelle-publikationen/broschueren/>

Endlich auf den Weg machen

Einen „Wegweiser durch die digitale Welt“ für ältere Bürgerinnen und Bürger bietet die BAGSO an, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen, in der auch die GEW durch Vertreter*innen des Bundesausschusses der Senior*innen mitarbeitet. Der Ratgeber richtet sich sowohl an Menschen, die ins Internet einsteigen möchten, als auch an diejenigen, die dort bereits unterwegs sind und nun tiefer in die digitale Welt eintauchen wollen. Die Publikation bietet Antworten zu Fragen wie: Wie kann ich buchen, bestellen, einkaufen? Aber auch: Wie kann ich mich sicher im Netz bewegen und meine Daten schützen? In verständlicher und möglichst kurz gehaltener Form gibt sie einen Überblick über die Möglichkeiten des Internets und viele nützliche Tipps.



Kostenfreie Bestellung nur beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock, Mail-Adresse: publikationen@bundesregierung.de, FON: (030) 18 27 22 721 (0,14 €/Min, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich).

Zuhause-Schule zwischen Berlin und Hamburg

Als Großmutter und ehemalige Grundschullehrerin hatte ich seit der Corona Krise die Gelegenheit zwei meiner Enkelkinder, die in Hamburg wohnen, bei ihren Schularbeiten zu begleiten. Das war für mich eine interessante Aufgabe. Die technischen Voraussetzungen waren vorhanden, und in die Nutzung der verschiedenen Plattformen wurde ich eingewiesen. Die Schule nahm mich in die Gemeinschaft der Eltern auf, so dass ich Zugriff auf die Arbeitspläne und Materialien hatte. So konnte ich die Kinder gut betreuen, das eine aus der 5. Klasse einer Stadtteilschule und das andere aus der 3. Klasse einer Grundschule.

Beide Schulen benutzen zur Kommunikation „Whereby“, das wie „Zoom“ funktioniert. Über Dropbox oder Youtube-Links und einer Anton-Schul-App hatten die Kinder Zugriff auf Arbeitsmaterialien und Lernfilme. In einem Fall stellte der Mathematiklehrer ein Video her, in dem er wie in einer frontalen Einführungsphase selbst die einzelnen Schritte der additiven Subtraktion vorführte. Über die Anton-App ist es möglich, kleine Lernzielkontrollen durchzuführen. Und umgekehrt konnten die Kinder über die genannten Portale und Apps ihre eigenen Arbeiten zur Begutachtung hochladen.

Über eine digitale „Klassenpinnwand“ (Padlet) stellen die Lehrer*innen die Arbeiten der Kinder aus. Unter dieser Pinnwand kann man sich einen digita-

len Klassenraum vorstellen, der von Kindern, Eltern und Begleitpersonen, die zur befugten Gemeinschaft gehören, einsehbar ist. Hier werden Zeichnungen, Vorträge und Videos der Schülerinnen und Schüler präsentiert und die Arbeitspläne aktualisiert und individualisiert, weil es einigen Schüler*innen schwer fällt, sich durch einen komplexen Wochenplan durchzuarbeiten.

Während der ganzen Zeit gab es regelmäßige Videokonferenzen mit der Klassenlehrerin und manchmal auch mit anderen Lehrer*innen, die in der Klasse unterrichteten. Kurz vor den Sommerferien konnten die Kinder auch an einem Tag in der Woche wieder in die Schule gehen, was für alle sehr wichtig war, weil sie den Kontakt zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern sehr vermissten.

Meine obigen Ausführungen beziehen sich auf die Arbeit mit der Enkelin, die eine dritte Klasse besucht. Über die Stadtteilschule kann ich nicht so ausführlich berichten, weil meine ältere Enkelin meine Hilfe gezielt in Anspruch nehmen wollte, also selbstbestimmt. Aber das System funktioniert ebenso wie in der Grundschule.

Der Arbeitseinsatz der Lehrerinnen und Lehrer verdient meiner Meinung nach großen Respekt.

Barbara Momber, Berlin



„Im Blautopf“

Von Elisabeth Fahrner

Der See mit dem klaren blauen Wasser fasziniert die Menschen und hat sicher auch schon in der Urzeit zu „Erklärungen“ in Geschichten und Sagen geführt.

Da die Menschen die Tiefe des Sees nicht erkunden konnten, war er unglaublich anziehend und rätselhaft. Elisabeth Fahrner: „Ich versuchte, das Rätsel des Blautopfs durch nicht existente Gebilde, die aber möglicherweise lebendig sein könnten, darzustellen. Hell und Dunkel tragen bei, dass Tiefe entsteht. Die Öffnung zum See ist weit weg. Wir befinden uns in der Tiefe.

Taucher erstaunen, wie groß und weit dieses System sich ausbreitet und verknüpft ist. Es ist noch lange nicht erforscht. Vielleicht hatten die Menschen doch recht, dass dort irgendwo in einem Schloss in einem anderen Land eine Prinzessin wohnt. Sehen kann man die unterirdischen Räume, Schluchten, Straßen auf **youtube** und in der **ZDF Mediathek**.“

Elisabeth Fahrner wuchs in einem Dorf im Gäu auf. Sie schreibt: „Nicht weit entfernt gab es eine Schlossruine, eigentlich stand nur noch ein Turm, mitten in einem klei-

nen Wäldchen, über viele Steine musste man dorthin gehen und klettern. Man sagte, dass eine weiße Frau dort spuke.

Jetzt lebe ich am Fuß der Schwäbischen Alb und kann in solchen Geschichten schwelgen. Uralte Geschichten wurden weiter gegeben. Sagen um Höhlen voller Gold, vom Drachen auf der Limburg, vom Motesheer auf dem Rauber, von Sybille von der Teck und vielen mehr.“

Einer ihrer Lieblingsorte ist der Blautopf in Blaubeuren.

Frau Fahrner studierte in Tübingen Anglistik und Germanistik. Mit ihrer Familie lebt sie in Kirchheim/Teck. Sie unterrichtete in der Oberstufe, in Kirchheim und später in Göppingen, was für sie sehr inspirierend war. Dort konnte sie maßgeblich mit einigen Kolleg*innen aus BW ein neues Oberstufenfach konzipieren. Im Ruhestand bot sie bei der VHS für Grundschulkinder einen Hektor-Kurs über Albsagen an.

Seit fast 8 Jahren malt sie an der Kunstakademie in Esslingen und möchte das nicht missen.

AR

Das Thema „Sterbehilfe“ nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

// In einer der letzten Ausgaben des „Aktiven Ruhestands“ haben wir auf eine umfassende Darstellung des Themas Sterbehilfe von Michael Rux hingewiesen, die wegen ihres Umfangs den Rahmen von AR gesprengt hätte, und den wir deshalb als Sonderdruck verfügbar gemacht haben. //



Entscheidung zum Thema „Sterbehilfe“ bekanntgegeben. Im vorliegenden Heft des „Aktiven Ruhestands“ stellt Michael Rux die außerordentliche Bedeutung dieses höchststrichterlichen Urteils dar und beschreibt die voraussichtlichen Folgen dieses Richterspruchs.

Selbstbestimmung am Lebensende hat Vorrang

Am 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zum Thema „Sterbehilfe“ verkündet. „Karlsruhe“ hat damit nicht nur ein von der Mehrheit des Deutschen Bundestages beschlossenes Gesetz kassiert (das hat das höchste deutsche Gericht schon öfter getan), sondern hier wurde Rechtsgeschichte geschrieben. Diese Entscheidung wird weit über Deutschlands Grenzen hinauswirken. **Die Zeiten, da Todkranke in die Schweiz reisen mussten, um dort ihrem unerträglich gewordenen Leben ein Ende zu setzen, werden ein Ende finden.**

Der Autor stellt darin die verschiedenen Formen und Bedingungen der Sterbehilfe und Sterbebegleitung dar, von der „Hilfe beim Sterben“, also dem humanen und palliativmedizinischen Beistand in der Endphase des Lebens, bis hin zur „Hilfe zum Sterben“, also der Suizid-Beihilfe. Das kleine Heft „Beim Sterben und zum Sterben helfen – Ethische Fragen und gesetzliche Grundlagen der ‚Sterbehilfe‘“ kann auf der Homepage der GEW unter www.gew-bw.de/mitglieder-im-ruhestand/ online abgerufen werden. Die Druckfassung kann von GEW-Mitgliedern auch bei der Landesgeschäftsstelle der GEW angefordert werden (Monika Dehmelt, Mail: monika.dehmelt@gew-bw.de). Zeitgleich mit dem Erscheinen der Ausgabe von „AR 1/2020“ hat das Bundesverfassungsgericht seine

Denn der zweite Senat des BVerfG hat nicht einfach nur den unsäglichen Paragraphen 217 des Strafgesetzbuchs für verfassungswidrig erklärt, sondern er hat das Recht auf selbstbestimmtes Sterben als „Ausdruck persönlicher Autonomie“ rechtlich eingeordnet und dabei die grundlegenden Bestimmungen unserer Verfassung (Würde des Menschen und Persönlichkeitsrecht) so umfassend erläutert, dass die Wirkung weit über den Einzelfall hinausgehen wird. Selbst die heftigsten Gegner dieser jetzt für nichtig erklärten Strafgesetznorm hatten nicht erwartet, dass der absolute Vorrang der Grundrechte in dieser Klarheit ausgesprochen werden würde.

Auch juristischen Laien sei deshalb empfohlen, den ganzen Wortlaut der Entscheidung zur Kenntnis zu nehmen*. Das sind allerdings 96 Druckseiten. Deshalb will ich hier nur den vom Gericht herausgegebenen, zusammenfassenden „Entscheidungstenor“ wiedergeben und anschließend einige Bemerkungen zu den Konsequenzen machen.

Amtlicher Tenor des Gerichts:

- „1. a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.
 - b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.
 - c) Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.
2. Auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können Grundrechte beeinträchtigen und müssen daher von Verfassungs wegen hinreichend gerechtfertigt sein. Das in § 217 Abs. 1 StGB strafbewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung macht es Suizidwilligen faktisch unmöglich, die von ihnen gewählte, geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen.
3. a) Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung ist am Maßstab strikter Verhältnismäßigkeit zu messen.
 - b) Bei der Zumutbarkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Regelung der assistierten Selbsttötung sich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Schutzaspekte bewegt. Die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden Selbstbestimmungsrecht desjenigen, der sich in eigener Verantwortung dazu entscheidet, sein Leben selbst zu beenden, und hierfür Unterstützung sucht, tritt in Kollision zu der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen.

* Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020, 2 BvR 2347/15 -, Rn. (1-343); der volle Wortlaut ist unter www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20200226_2bvr234715.html im Internet abrufbar.

4. Der hohe Rang, den die Verfassung der Autonomie und dem Leben beimisst, ist grundsätzlich geeignet, deren effektiven präventiven Schutz auch mit Mitteln des Strafrechts zu rechtfertigen. Wenn die Rechtsordnung bestimmte, für die Autonomie gefährliche Formen der Suizidhilfe unter Strafe stellt, muss sie sicherstellen, dass trotz des Verbots im Einzelfall ein Zugang zu freiwillig bereitgestellter Suizidhilfe real eröffnet bleibt.

5. Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 Abs. 1 StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt.

6. Niemand kann verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten.“

Das BVerfG hat damit klargestellt, dass § 217 StGB gegen das Grundgesetz verstößt und nichtig ist, weil dieses Gesetz die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung faktisch weitgehend entleerte. Zur Erinnerung: Die 2015 in das Strafgesetzbuch eingefügte, geradezu laienhaft und unprofessionell formulierte Gesetzesbestimmung hatte die „geschäftsmäßige“ Suizid-Beihilfe unter Strafe gestellt und damit faktisch nicht nur Sterbehilfe-Organisationen, sondern der gesamten Ärzteschaft jede fachmännisch-medizinische Unterstützung des Suizids verboten. Schon wer die „Gelegenheit“ zum Suizid „vermittelte“, stand seitdem mit einem Bein im Gefängnis.

Mit dem Spruch vom 26. Februar 2020 gingen die obersten Verfassungshüter weit über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2017 hinaus, in dem dieses zwar entschieden hatte, es gebe „keine Pflicht zum Weiterleben gegen den eigenen Willen“ (2.3.2017 - BVerwG 3 C 19.15), zugleich aber eine Einschränkung vorgenommen hatte: Nur Personen im Endstadium einer schweren, unmittelbar zum Tode führenden Krankheit sollten Anspruch darauf haben, die „friedliche Pille“ auf legalem Weg zu erhalten, um damit Suizid begehen zu können.

Das Bundesverfassungsgericht hat demgegenüber betont, **dass das Recht auf selbstbestimmtes Sterben** nicht auf schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt ist. Es **besteht vielmehr in jeder Phase menschlicher Existenz**. Damit haben die Karlsruher Richter den Bundesgesundheitsminister Spahn und seinen Vorgänger Gröhe in die Schranken verwiesen, die der zuständigen Behörde verboten hatten, den Richterspruch aus dem Jahr 2017 zu befolgen und die damit eine unglaubliche Rechtsbehinderung begangen hatten.

Die Suizidwilligen werden nach dieser Entscheidung auch nicht mehr genötigt, vor der Beendigung des Lebens alle Möglichkeiten der Palliativmedizin auszuschöpfen, die bekanntlich nicht in allen Fällen unsägliche Leiden verhindern kann. Das BVerfG hat damit auch der Beihilfe beim sogenannten „Bilanzsuizid“ oder dem Alterssuizid am Ende eines erfüllten Lebens den Weg geebnet.

Die aktuelle Rechtslage und was kommen wird

Mit seiner Entscheidung vom 26. Februar hat das Bundesverfassungsgericht zunächst den Rechtszustand vor dem Jahr 2015 wiederhergestellt. Damals war die Suizidbeihilfe zwar nicht verboten, aber es gab seinerzeit auch eine Reihe von gesetzlichen, standesrechtlichen und administrativen Hindernissen und Problemen, die für alle Beteiligten und Interessierten, vor allem für die Suizidwilligen, ihre Angehörigen, die Ärzteschaft und das medizinische Personal unbefriedigend waren.

Dem Karlsruher Gericht war dies bei seiner Entscheidung bewusst. Es hat deshalb eine Reihe von Punkten benannt, die geklärt werden sollten, um nicht nur Rechtssicherheit zu schaffen, sondern auch dafür sorgen sollen, dass es nicht etwa zu leichtfertigen, unüberlegten, aus psychischen Störungen oder aus jugendlicher Unwissenheit resultierenden Selbsttötungen kommt.

Das Gericht betont, dem Gesetzgeber sei nicht untersagt, die Suizidhilfe zu regulieren sowie Verstöße gegen die einschlägigen Regelungen strafrechtlich zu sanktionieren. Dem Parlament stehe ein breites Spektrum offen. Das Gericht erwähnt z.B.:

- Aufklärungs- und Wartepflichten sowie einen Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit (möglich wären also – ähnlich wie beim Schwangerschaftsabbruch – beispielsweise eine Pflicht zur Beratung durch eine legitimierte Einrichtung sowie die Festlegung einer anschließenden Bedenkzeit, um Spontan- und Verzweiflungssuizide zu unterbinden),
- Erlaubnisvorbehalte (möglich wären also beispielsweise eine amtliche Prüfung der Zuverlässigkeit der „Anbieter“, der Ärzte, Kliniken oder von Sterbehilfe-Vereinigungen),
- Verbot besonders gefahrträchtiger Suizidhilfe (möglich wäre also beispielsweise die Beschränkung auf bestimmte Medikamente oder Verfahren).

Ferner könnte – beziehungsweise müsste sogar – das geltende Berufsrecht der Ärzte und Apotheker der Rechtslage angepasst werden (gegenwärtig bedrohen beispielsweise die meisten Landesärztekammern die Beihilfe leistenden Ärzte mit einem Berufsver-

bot). Außerdem wäre das derzeitige Betäubungsmittelrecht so zu ändern, dass die „friedliche Pille“, deren Erwerb gegenwärtig in Deutschland strafbar ist, überhaupt verfügbar gemacht werden kann.

Es ist jetzt zwar denkbar, dass die Bundesregierung Vorschläge für ein neues Gesetz oder für die Änderung vieler begleitender Gesetze erarbeitet, in dem die vom Gericht erwähnten „Regulierungen“ getroffen werden. (Der Gesundheitsminister hat dies unmittelbar nach der Urteilsverkündung bereits angekündigt.) Es ist aber auch möglich, dass die Regierung sich – wie schon im Jahr 2015 – heraushält und es dem Bundestag überlässt, die notwendigen Veränderungen durch sogenannte Gruppenanträge einzuleiten. Dass die einzelnen Fraktionen separate Anträge vorlegen werden, ist kaum zu erwarten, denn bei diesen „Gewissensfragen“ gibt es in der Regel parteiübergreifende Koalitionen – vermutlich werden wieder auf der einen Seite die eher religiös motivierten Abgeordneten und auf der anderen Seite die säkular orientierten Parlamentarier stehen. Die CDU/CSU sowie die Arbeitsgemeinschaften der Christen in den anderen Fraktionen werden sich sicher dem Karlsruher Spruch nicht kampflos beugen, sondern sich bemühen, möglichst viel von der Substanz des von ihnen 2015 durchgesetzten und jetzt aufgehobenen § 217 StGB zu retten.

Für neuen Streit ist also gesorgt. **Jedoch haben die Karlsruhe Richter hierfür einen neuen Rahmen festgelegt:**

- Das Gericht betont ausdrücklich: Der Gesetzgeber müsse bei den zu erwartenden Regulierungen sicherstellen, dass dem Recht des Einzelnen, sein Leben selbstbestimmt zu beenden, hinreichend Raum zur Entfaltung und Umsetzung verbleibe.
- Andererseits schließt die vom Gericht am 26. Februar herausgegebene Pressemeldung nicht ohne Grund mit den Worten: „All dies lässt unberührt, dass es eine Verpflichtung zur Suizidhilfe nicht geben darf.“ Auch künftig darf also niemand gezwungen werden, einem anderen Menschen bei der Selbsttötung zu helfen.

Denn Selbstbestimmung schließt ein, dass nicht Zwang, sondern Freiheit herrscht. Wir, die Zivilgesellschaft, müssen in der jetzt kommenden öffentlichen Debatte dafür sorgen, dass die neu definierte Selbstbestimmung nicht erneut von übereifrigen, ideologisch fixierten Abgeordneten oder Ministern eingeschränkt wird.

Michael Rux



www.gew-bw.de